

---

## **Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBMB)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen der in Fürstenfeldbruck ansässigen Einwohner mit Behinderung wahr. Er berät den Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse, den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die dann im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (4) Zu den Beratungen des Beirates für Menschen mit Behinderung können Fachleute zugezogen werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind von der Verwaltung oder dem Stadtrat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von vier Monaten zu behandeln.
- (6) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung oder dessen Stellvertretung ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Stadtrates oder beschließenden Ausschüsse, durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.

### **§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung können Personen berufen werden, die
  - a) selbst körperlich behindert sind, Angehörige von Behinderten sind oder in der Behindertenbetreuung tätig sind.
  - b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck haben und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
  - c) nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören, und

d) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (3) Die Bewerbungen und Vorschläge zur Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerbung für die Aufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Bewerbung feststellen, wenn das Wahlrecht nach Art.1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

Gehen mehr als 9 oder weniger als 7 Bewerbungen ein, entscheidet der Stadtrat über die Aufnahmen oder das Ruhen des Beirates.

- (4) Die Bewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufen zu werden.
- (5) Die Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung werden dem Stadtrat vom Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorgeschlagen und vom Stadtrat durch Beschluss berufen oder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Bewerbungen nach Reihung ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist nur gültig, wenn ihr die berufene Person zustimmt.
- (6) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorbereitenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Mitgliedes im Beirat für Menschen mit Behinderung (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung. Sie endet durch:

- a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
- b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
- c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern)
- d) Tod.

- (2) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.01.2003.

- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Beirat für Menschen mit Behinderung berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderung,

---

aber längstens um drei Monate.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die referierende Person im Bereich „Soziales“ nimmt an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung beratend teil. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das der/dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 5 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung von 150,- € pro Jahr.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12-tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate.  
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 1.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.11.2020  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der  
Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020